# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1942/82 DER KOMMISSION

**vom 19. Juli 1982**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2111/81 über die Durchführungsbestimmungen für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Weinwirtschaftsjahr 1981/82**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/81 [2], insbesondere auf Artikel 39 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2111/81 der Kommission [3] ist die Lieferung von Traubentrester, Weintrub und gegebenenfalls Wein an die Brennereien zur Destillation nach Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Wirtschaftsjahr 1981/82 bis spätestens 31. Juli 1982 und die Lieferung des gewonnenen Alkohols an die Interventionsstellen durch die Brennereien bis spätestens 31. August 1982 vorzunehmen.

Wegen der großen Menge der Erzeugnisse für die Destillation aufgrund der während dieses Wirtschaftsjahres beschlossenen Maßnahmen können die vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden. Daher ist es angebracht, diese Fristen zu verlängern und infolgedessen einige andere in derselben Verordnung festgelegten Termine anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2111/81 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 1 wird der Termin „31. Juli 1982" durch „31. August 1982" ersetzt.
2. In Artikel 4 Absatz 3 wird der Termin „31. August 1982" durch „31. Oktober 1982" ersetzt.
3. In Artikel 4 Absatz 4 wird der Termin „31. August 1982" durch „31. Oktober 1982" ersetzt.
4. In Artikel 9 wird der Termin „31. August 1982" durch „15. Oktober 1982" ersetzt.
5. In Artikel 11 Absatz 3 wird der Termin „1. Oktober 1982" durch „15. Dezember 1982" ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

---

[1] ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 359 vom 15. 12. 1981, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 205 vom 25. 7. 1981, S. 14.